

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1795

VD18 90030206

Drei und zwanzigstes Buch. Von 1665 - 1668.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

Schanze wird mit einer staatlichen Garnison besetzt. §. 8. Die General-Staaten suchen ihr Benehmen bei dem Kaiser zu rechtfertigen. §. 9. Der Reichsfiscal macht dem Fürsten wegen Ueberlieferung einer Schanze auf dem deutschen Boden an eine fremde Macht den fiscalischen Proceß. Der Fürst verantwortet sich, und deponiret die 285000 Rthlr. §. 10. Neuer Transact zwischen dem Fürsten von Ostfriesland und dem Fürsten von Lichtenstein. §. 11. Fürst Georg Christian stirbt.

Drei und zwanzigstes Buch.

Von 1665—1668.

Erster Abschnitt.

§. 1. Der Graf Edzard Ferdinand wird bei der Schwangerschaft der verwittweten Fürstin Curator der Leibesfrucht, und übernimmt bis zu ihrer Entbindung die interimistische Regierung. §. 2. Ostfriesland wird mit der Pest heimgesucht. §. 3. In dem zwischen England und Holland ausgebrochenen Kriege werden von den Engländern viele emdische Schiffe genommen. §. 4. In Ostfriesland besorget man eine Landung der Engländer, und von der Landseite einen Einfall des Bischofs von Münster. §. 5. Der Graf fodert die Stände auf, ihn mit einem Geld-Beitrag zu einer Landes-Defension zu unterstützen. §. 6. Die General-Staaten rathen dem Grafen an, braunschweigische Truppen zur Besetzung der Gränze einzunehmen, §. 7. wobei aber die Stände Bedenklichkeiten finden.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die verwittwete Fürstin Christine Charlotte wird von dem Erbprinzen Christian Eberhard entbunden. §. 2. Die Fürstin übernimmt die vormundschaftliche Regierung. Graf Edzard Ferdinand, Herzog Eberhard III. von Württemberg und die Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August von Braunschweig werden Mit-Vormünder. §. 3. und 4. Die Stände äußern ihr erstes Mißvergnügen über die vormundschaftliche Regierung, besonders protestiren sie wider ausländische Curatoren. §. 5. Die ohne ihr Vorkenntniß auf Veranlassung der vormundschaftlichen Regierung eingerückten Braunschweigischen Truppen vermehren dieses Mißvergnügen. §. 6. Die General-Staaten suchen die Stände, auf Anhalten der Fürstin, zu dem provisorischen Unterhalt der Braunschweigischen Truppen zu überholen. §. 7. Diese wollen sich nicht dazu bequemen, und verbinden sich, noch zur Zeit die vormundschaftliche Regierung nicht anzuerkennen. §. 8. Hieraus entstehen vielfache Verwirrungen, die sich um so viel mehr häufen, weil zwischen der Fürstin und dem Mit-Vormund Grafen Edzard Ferdinand Mißhelligkeiten ausbrechen. §. 9. Von allen Seiten laufen hierüber Klagen bei den General-Staaten ein. §. 10. Die Fürstin schreibt einen Landtag aus, um die Stände zu bewegen, den Unterhalt der braunschweigischen Truppen zu übernehmen; weil aber gar keine Deputirten sich einfinden, §. 11. so schreibt sie selbst eine Schatzung aus, und läßt sie durch Execution betreiben. §. 12. Die Emden widersetzen sich der braunschweigischen Einquartierung in Oldersum. §. 13. Die General-Staaten entschließen sich, zur Beilegung der ostfriesischen Irrungen Commissarien nach Ostfriesland abzusenden. §. 14. und 15. In des
ren

ren Gegenwart wird ein Landtag unter Streitigkeiten über die Präliminarien eröffnet. §. 16. und 17. Verhandlungen über die Materialien, besonders über die Landes-Defension. §. 18. Die Vergleichs-Vorschläge der staatlichen Commissarien werden zwar nicht angenommen, §. 19. doch werden einige Punkte provisorisch mit beiderseitiger Zustimmung festgesetzt.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Der zwischen Holland und Münster geschlossene Friede benimmt den Ostfriesen die Besorgniß für einen feindlichen Einfall von der Landseite. §. 2. Daher hält man nun die Anwesenheit der braunschweigischen Truppen unnöthig. Die Fürstin macht den Ständen zum baldigen Abzug dieser Truppen Hoffnung, und nun werden zwischen ihr und den Ständen die Tractaten wieder eröffnet. §. 3. Die General-Staaten befürchten eine englische Landung und eine schwedische Invasion. Sie entschließen sich, ihre Besatzung in Emden zu verstärken. Da aber die Fürstin und die Emdersolches ungerne sehen; so halten sie ihre Truppen zurück. §. 4. Heimliche Unterhandlung der Fürstin und des Grafen Edzard Ferdinands mit den Herzögen von Braunschweig. §. 5. Statt des versprochenen Abzugs der braunschweigischen Völker rücket unvermuthet ein neues Corps in Ostfriesland ein. §. 6. Die Fürstin schreibt zum Unterhalt dieser Truppen eigenmächtiger Weise Schatzungen aus, und läßt sie durch Execution betreiben. Auch läßt sie ein ausgebrachtes kaiserliches Rescript, wornach die Stände die vormundschaftliche Regierung anerkennen sollten, abdrucken und publiciren. §. 7. Hierüber beschwerten sich die Stände bei der Fürstin, §. 8. und bei den General-Staaten. Diese wollen sich zwar bei den von der Fürstin angebrachten Entschul-

Entschuldigungen nicht beruhigen; §. 9. finden indessen nicht gerathen, den Ständen wider die Herzöge von Braunschweig die starke Hand zu bieten; sondern suchen nur durch Unterhandlung die Evacuation zu bewürken. §. 10. Die Grafschaft Ostfriesland wird mit in den Frieden zwischen Holland und Münster eingeschlossen. §. 11. Fortgesetzte Verhandlung über die braunschweigische Evacuation in dem Haag. §. 12. Die General-Staaten senden Committirte zur Beilegung aller Irrungen nach Ostfriesland ab, §. 13. und verstärken unvermuthet, jedoch mit Einstimmung der Stadt Emden, ihre Garnison in Emden. §. 14. Die Fürstin will sich mit den staatlichen Commissarien nicht einlassen; daher werden die zwischen ihr und den Ständen angefangenen Tractaten abgebrochen. §. 15. Der Unwille der General-Staaten über den längeren Aufenthalt der braunschweigischen Truppen §. 16. veranlasset endlich den Abzug der braunschweigischen Truppen. §. 17. Die staatlichen Commissarien reisen wieder nach Holland zurück.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Der Kaiser befiehlt den Ständen, die Fürstin als vormundschaftliche Regentin anzuerkennen, theilet indessen §. 2. die hierauf eingegangenen ständischen Einreden der Fürstin zur Erklärung zu. Hierüber entstehet von beiden Seiten bei dem Reichshofrath ein Schriftwechsel. §. 3. Der Kaiser trägt dem Herzog Ernst August von Braunschweig das Commissorium zur Untersuchung und Beilegung der ostfriesischen Streitigkeiten auf, §. 4. und läßt durch seinen Gesandten Friquet die General-Staaten ersuchen, sich nicht weiter mit den ostfriesischen Angelegenheiten zu bemengen, vielweniger die
Stände

Stände wider die Fürstin zu unterstützen. §. 5. Die General-Staaten suchen die kaiserliche Commission abzuwenden. §. 6. Der Herzog subdelegirt seinen Canzler Höpfner und den geheimen Rath von Münchhausen. Die Stände recusiren den Canzler, §. 7. und wollen sich überhaupt mit der subdelegirten Commission nicht einlassen, §. 8. worauf die subdelegirten Commissarien wieder abreisen. §. 9. und 10. Die Stände erbieten sich, die Fürstin und den Grafen Edzard Ferdinand als vormundschaftliche Regenten zu erkennen, und ihnen allen Gehorsam zu bezeigen, wenn sie ihnen die Aufrechthaltung der Landes-Verträge zusichern wollen. Die Fürstin will sich hierauf nicht erklären, und stellet die Judicatur der Streitigkeiten dem Reichshofrath anheim. §. 12. Dagegen findet der Graf Edzard Ferdinand das ständische Anerbieten billig, und dem Wohl des Landes und des fürstlichen Hauses angemessen. §. 13. Die Stände wenden sich wieder an die General-Staaten. Diese entschließen sich abermals, eine Commission zur Beilegung der Streitigkeiten und Handhabung der Landes-Verträge nach Ostfriesland abzuschicken. §. 14. Der junge Fürst Christian Eberhard von Ostfriesland wird in den Fürsten-Rath eingeführt, und erhält Sitz und Stimme auf der Fürstenbank. §. 15. Die staatlichen Commissarien treffen in Ostfriesland ein. §. 16. Die Fürstin will sich mit ihnen nicht in Tractaten einlassen, und hält sie mit dilatorischen Einreden auf. §. 17. Mittlerweile erneuert der kaiserliche Reichshofrath die Commission auf den Herzog Ernst August von Braunschweig, und weist die Stände an, sich der Commission zu submitiren, und sich alles Recurses an auswärtige Mächte zu enthalten. §. 18. Auch werden die General-Staaten ersucht, sich der klagenden Stände nicht weiter anzunehmen, sondern sie an den Kaiser hinzuverweisen. §. 19.

* *

Die

Die Fürstin giebt nun der staattlichen Commission zu erkennen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Uebernahme der vormundschaftlichen Regierung mit dem Grafen Edzard Ferdinand nicht entschließen könne. §. 20. Die staatische Commission trifft hierauf Vorkehrungen, den Grafen Edzard Ferdinand allein in den Besitz der vormundschaftlichen Regierung zu stellen. Dies veranlaßt die Fürstin zu einer günstigeren Erklärung, und bahnet den Weg zu einem Vergleich. §. 21. Absterben des Grafen Edzard Ferdinand von Ostfriesland. §. 22. Seine Wittve und Nachkommen. §. 23. Durch Absterben des Grafen sind die vorigen Streitigkeiten zwischen ihm und der Fürstin von selbst gehoben. §. 24. Auf einem Landtage arbeiten die staatischen Commissarien an einem Vergleich zwischen der Fürstin und den Ständen über die vormundschaftliche Regierung. §. 25. Eine überspannte Forderung der Stände veranlaßt erst den Abbruch der Tractaten. §. 26. Sie werden aber bald wieder angefaßt. Der Vergleich über die Beschwerden wird endlich getroffen, und von der Fürstin und den Ständen unterschrieben. §. 27. Die fürstlichen Huldigungs-Reversalen und der schriftliche Huldigungs-Eid der Stände kommen zu Stande, und die verwittwete Fürstin Christine Charlotte wird nun als vormundschaftliche Regentin anerkannt. §. 28. Die staatischen Commissarien schlichten noch einige Privat-Streitigkeiten, und treten ihre Rückreise nach Holland an.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Stände können den Abzug der Hessen nicht bewirken, müssen vielmehr §. 2. zu den hessischen Satisfactionsgeldern eine Quote bezahlen, und werden §. 3. auch zu den schwedischen Satisfactionsgeldern, jedoch gelinde, so wie auch §. 4. zu den schwedischen Verpflegungsgeldern, herbeigezogen. §. 5. Ferner müssen sie ihr Contingent zur Unterhaltung der Garnison in Wechte entrichten, §. 6. weichen aber dem verlangten Beitrag zu den 100 Römer-Monaten aus. §. 7. Dagegen müssen sie ihr Contingent zu den Französischen Satisfactionsgeldern, §. 8. und zu den Verpflegungsgeldern der Coesfeldischen und Neuhausischen Besatzung entrichten. §. 9. Endlicher Abzug der Hessen.

§. 1.

1649 **U**eber die Streitigkeiten zwischen der vormundschaftlichen Regierung und den Ständen, und über neue Mißhelligkeiten der Stände unter sich, die nun noch leider! hinzutraten, wurde denn der gewöhnliche Weg nach dem Haag wieder eingeschlagen. Doch diesen Punct wollen wir noch erst aussetzen, um zuvor den Folgen des westphälischen Friedens nachzugehen. Der westphälische Friede war nun freilich wohl geschlossen, Ostfriesland wurde aber dadurch von der lästigen Einquartierung der Hessen noch nicht befreiet; auch mußten die monatlichen Contributionen noch immerhin bezahlt werden. Die Stände wandten sich daher an die Landgräfin, und baten sowohl um Abführung ihrer Truppen, als um die Aufhebung der Contributionen. Sie bezogen sich auf den 16. Artikel §. 9. und 10. des osna-brückischen Friedensschlusses. Darnach sollten die Contributionen aufhören, nur sollte man sich über einen mäßigen Unterhalt der Besatzung vergleichen. Es war aber die Auswechslung der vorbehaltenen Ratificationen noch nicht erfolgt. Die Landgräfin
antwort=